

RICHTLINIEN

zur Förderung des Sports in der Stadt Kreuztal (Sportförderungsrichtlinien) in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 26.03.1992

1. Sinn und Zweck der Sportförderung

- 1.1 Die Stadt Kreuztal erkennt die besondere gesundheitliche und soziale Funktion des Sportes in unserer heutigen Gesellschaft an.
- 1.2 Schulsport, Vereinssport, Freizeitsport und Leistungssport haben ihre spezifische Bedeutung und sollen sich gegenseitig ergänzen.
- 1.3 Die Stadt Kreuztal will ihren Anteil an der öffentlichen Sportförderung übernehmen, und dadurch die Leistungen des Bundes, des Landes und des Kreises im Sinne einer abgestimmten Sportförderung ergänzen.

2. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

2.1 Eine Sportförderung durch die Stadt erfolgt bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- a) Empfänger der Förderung kann nur ein als gemeinnützig anerkannter Sportverein sein, der seinen Sitz in Kreuztal hat und dessen regionaler Fachverband dem Landessportbund angeschlossen ist.
- b) Die zu fördernde Maßnahme muss förderungswürdig sein. Die Förderungswürdigkeit muss insbesondere durch Gutachten und Stellungnahmen öffentlicher (Sportdezernat, Regierung) und privater Stellen (Beratungsstellen, Fachverband, Kreissportbund, Stadtverband) nachgewiesen werden. Dabei soll die Maßnahme den Vorstellungen des jeweils gültigen Sportstätten-Leitplanes der Stadt Kreuztal entsprechen.
- c) Die sich aus der zu fördernden Maßnahme ergebenden Folgekosten (Betriebskosten, Unterhaltungskosten, Verwaltungskosten, Zinsen, Tilgung u. ä.) müssen für den Empfänger der Förderung auf Dauer tragbar sein. Die Folgekosten sind vorher nachzuweisen.
- d) Die Förderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn alle Zuschussmöglichkeiten durch andere Stellen ausgenutzt worden sind und der Empfänger der Förderung eine seiner Finanzkraft angemessene Eigenleistung erbringt.
Über Ausnahmen entscheidet der Sport- und Freizeitausschuss.
- e) Der Empfänger der Förderung hat den Nachweis der Bedürftigkeit zu erbringen (Offenlegung des Vermögensbestandes).
- f) Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.
- g) Die Zuschussgewährung wird weiterhin davon abhängig gemacht, dass der Verein Beiträge nach den Richtlinien des Landessportbundes erhebt.

2.2 Im übrigen wird grundsätzlich festgestellt, dass

- a) kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht, auch wenn die Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt worden sind und
- b) Zuschüsse nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel bewilligt und ausgezahlt werden können.

3. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- 3.1 Für besondere Maßnahmen, die über die jährlich wiederkehrende Förderung hinausgehen, ist ein schriftlicher Antrag bis zum 01.03. eines jeden Jahres bei der Stadt Kreuztal zu stellen.

3.2 Dem Antrag sind differenzierte Unterlagen, wie z. B.

Bauplan
Kostenplan
Finanzierungsplan
Nachweis der jährlichen Folgekosten
Nachweis der Förderungsbedürftigkeit
Nachweis der Bedürftigkeit (Offenlegung des Vermögensbestandes),

beizufügen.

3.3 Für begonnene Maßnahmen werden Zuschüsse nicht bewilligt. Genehmigungen zum vorzeitigen Beginn sind in Ausnahmefällen möglich, wenn die Maßnahme grundsätzlich förderungswürdig ist, differenzierte Unterlagen vorliegen, Zuschüsse Dritter zu erwarten sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Aus der Genehmigung zum vorzeitigen Beginn kann kein Anspruch auf Zuschussgewährung hergeleitet werden.

3.4 Der bewilligte Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die Finanzierung gesichert ist. In Zweifelsfällen hat der Empfänger des Zuschusses dies nachzuweisen. Die Zuschusszahlung erfolgt im allgemeinen in drei Raten, und zwar

50 % nach Baubeginn
40 % nach Rohbauerstellung bzw. 50 %-iger Erstellung der Maßnahme
10 % nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Bei kleineren Maßnahmen können die ersten beiden Raten in einer Summe gezahlt werden.

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf das offizielle Konto des Empfängers des Zuschusses.

3.5 Nach Abwicklung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.

3.6 Die ausgezahlten Sportförderungsmittel sind zurückzuzahlen, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, im Antrags-, Auszahlungs- oder Abrechnungsverfahren falsche Angaben gemacht worden sind oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die eine Rückzahlung rechtfertigen. Über die Rückzahlung von Zuschüssen entscheidet der Sport- und Freizeitausschuss.

Zweckgebundene Sportförderung

Der Vereinssport wird durch Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Leistungen im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Richtlinien gefördert.

4. Sportförderung durch Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine

4.1 Gewährung von Pauschalzuschüssen für die allgemeine Vereinsarbeit

- a) Die Stadt Kreuztal gewährt für die allgemeine Vereinsarbeit in den Sportvereinen einen allgemeinen Zuschuss je Vereinsmitglied. Dieser Grundbetrag wird jährlich durch den Sport- und Freizeitausschuss festgelegt.
- b) Zusätzlich zu dem allgemeinen Zuschuss wird als Ausbildungsbeihilfe für die Übungsleiterarbeit in den Vereinen jährlich ein Betrag je Mitglied gewährt. Auch hierüber entscheidet jährlich der Sport- und Freizeitausschuss.

- c) Bei der Gewährung der Pauschalzuschüsse sind die Mitgliederzahlen der Sportvereine gemäß Meldung für die Sporthilfe e.V. zu berücksichtigen.

4.2 Gewährung von Sonderzuschüssen für die Unterhaltung der vereinseigenen Sportanlagen

- a) Die Stadt Kreuztal begrüßt die Initiative der Vereine zur Unterhaltung eigener Sportanlagen und gewährt zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten angemessene Zuschüsse.
- b) Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass die Anlagen
 - b. a von einem Kreuztaler Sportverein unterhalten werden,
 - b. b möglichst im Stadtgebiet Kreuztal gelegen sind,
 - b. c in gutem Zustand und ohne Unfallgefahr sportlich nutzbar sind und den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entsprechen,
 - b. d falls nicht voll ausgelastet, auch anderen Sportvereinen und den örtlichen Schulen für die Erteilung von Schulsport gegen Erstattung der entstehenden Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen.
- c) Die Stadt Kreuztal zahlt jährlich je Vereinsmitglied einen Sonderzuschuss. Der Grundbetrag wird jährlich durch den Sport- und Freizeitausschuss neu festgelegt. Dies gilt nur für jene Vereine, deren Anlagen den Mittelpunkt des sportlichen Geschehens darstellen und von der überwiegenden Anzahl der Vereinsmitglieder genutzt werden.

Soweit der Bau oder die Einrichtung von Teilsportanlagen, die nur einer begrenzten Zahl von Vereinsmitgliedern zugänglich sind, ebenfalls zum Status eines „Vereins mit eigenen Anlagen“ führt, ist Ziffer 4.2 d anzuwenden.
- d) Sportvereine, deren Anlage nicht der Ziffer 4.2 c Abs. 2 entsprechen, erhalten zur Unterhaltung von Teilsportanlagen, die vom Sport- und Freizeitausschuss als förderungswürdig anerkannt wurden, Zuschüsse, über deren Höhe der Sport- und Freizeitausschuss beschließt.
- e) Übernahme der jährlichen Wasser- und Kanalisationsgebühren einschl. der Kosten der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

4.3 Die Zuschussregelungen gelten nicht für Sportvereine, die eine städtische Sportanlage gepachtet haben und bei denen die Stadt Kreuztal die Unterhaltung dieser Sportstätten trägt.

4.4 Gewährung von Sonderzuschüssen für den Bau und die Einrichtung vereinseigener Sportanlagen

- a) Die Stadt Kreuztal gewährt für den Bau und die Einrichtung vereinseigener Sportanlagen angemessene Zuschüsse.
- b) Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Sport- und Freizeitausschuss im Einzelfall unter Berücksichtigung der Finanzierungsmöglichkeiten, der Finanzkraft des Sportvereins sowie der Bedeutung der Maßnahme.
- c) Die Anlage von Parkplätzen wird nicht zum Sportförderungsprogramm gezählt.

- d) Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Sportstätten für den vorgesehenen Verwendungszweck mindestens 20 Jahre erhalten bleiben. Werden Sportstätten ihrem Verwendungszweck entzogen, so kann die Rückzahlung anteilmäßig verlangt werden.
- e) Auf die allgemeinen Verfahrensgrundsätze nach Ziffer 3 der Richtlinien wird hingewiesen.

4.5 Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung von vereinseigenen Sportgeräten

- a) Die Stadt Kreuztal gewährt für die Anschaffung von vereinseigenen langlebigen Sportgeräten angemessene Zuschüsse. Dabei sind Kleinsportgeräte und die persönliche Ausstattung der Sportler von einer Bezuschussung ausgenommen.
- b) Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Sport- und Freizeitausschuss im Einzelfall unter Berücksichtigung der Finanzierungsmöglichkeiten sowie der Finanzkraft des Sportvereins.

4.6 Gewährung von Sonderzuschüssen für die Förderung des Leistungssports

- a) Die Stadt Kreuztal gewährt für Maßnahmen im Rahmen der Förderung des Leistungssports (z.B. Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften) Zuschüsse.
- b) Antragsberechtigt sind nur die Sportvereine.
- c) Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Sport- und Freizeitausschuss im Einzelfall.

5. Zuschüsse zu den Kosten der Inanspruchnahme auswärtiger Sporteinrichtungen und von Sportanlagen örtlicher Sportvereine auf Grund von Mietvereinbarungen

5.1 Zu den Kosten der Inanspruchnahme auswärtiger Sporteinrichtungen durch städtische Vereine und Verbände kann die Stadt Kreuztal im Einzelfall auf Antrag einen Zuschuss gewähren, wenn

- a) wesentliches Kriterium der Inanspruchnahme die Vereins- und Verbandsarbeit mit Kindern und Jugendlichen ist und
- b) der Übungsbetrieb für Jugendmannschaften aufrecht erhalten werden soll, soweit sie am Meisterschaftsbetrieb des jeweiligen Fachverbandes teilnehmen.

5.2 Reichen die vorhandenen städtischen Hallenkapazitäten nicht aus, um örtlichen Sportvereinen das Training und die Durchführung von Meisterschaftsspielen zu ermöglichen, wird die Inanspruchnahme örtlicher vereinseigener Hallenkapazitäten auf Grund von Mietvereinbarungen mit der auswärtigen Sporteinrichtung gleichgesetzt. Zu den hierbei entstehenden Kosten kann im Einzelfall auf Antrag ebenfalls ein städtischer Zuschuss gewährt werden. Die nach Ziffer 5.1 vorgesehene Beschränkung der Vereins- und Verbandsarbeit auf Kinder und Jugendliche wird nicht angewandt.

5.3 Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet der Sport- und Freizeitausschuss im Einzelfall.

6. Benutzung städtischer Sportstätten

Die Stadt Kreuztal stellt die städtischen Sportstätten den Kreuztaler Sportvereinen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung.

Ansonsten gelten die Benutzungsordnungen für die Turn- und Sporthallen und für die Sportplatzanlagen der Stadt Kreuztal vom 22.12.1983.

6.1 Die Vergabe der Sportplätze erfolgt durch die Stadt Kreuztal

Die Folgekosten (allgemeine Unterhaltungskosten, Personal- und Betriebskosten) werden durch die Stadt Kreuztal getragen.

Die zur Ausstattung der Sportplätze notwendigen Grundsportgeräte (z. B. Tore, Tornetze, Aufsprunganlagen usw.) werden von der Stadt beschafft. Die für den jeweiligen Vereinssport darüber hinaus notwendigen Sportgeräte müssen von dem Verein selbst angeschafft werden. Für größere Vereinssportgeräte können Zuschüsse nach Ziffer 4. 5 gewährt werden.

Für den Aufbau der Sportplätze einschl. der hierfür erforderlichen Geräte (z. B. Markierwagen) ist der Verein zuständig.

Den nicht anerkannten Sportgemeinschaften und Betriebssportgruppen stehen die Sportstätten generell nicht zur Verfügung. Sie können ihnen jedoch auf besonderen Antrag überlassen werden, wenn sie nicht durch den Schul- und Vereinssport belegt sind. Entsprechende Anträge sind mindestens zwei Wochen vorher an die Stadt Kreuztal zu richten.

Die Platzwarte und Vereine sind nicht befugt, selbstständig diesen Personengruppen die Benutzung der Sportplätze zu gestatten.

6.2 Turn- und Sporthallen

Für die Vergabe der Turn- und Sporthallen ist Ziffer 6.1 analog anzuwenden.

6.3 Hallen- und Freibäder

Soweit die Freibäder der Stadt Kreuztal den anerkannten Schwimmvereinen zur Durchführung ihres Leistungstrainings und Wettkampfbetriebes zur Verfügung gestellt werden, geschieht dies kostenlos.

7. Sportveranstaltungen

7.1 Überregionale Sportveranstaltungen

Für die Durchführung von überregionalen sportlichen Großveranstaltungen in der Stadt Kreuztal kann ein Zuschuss gewährt werden. Als überregionale sportliche Großveranstaltungen gelten:

- a) die Durchführung von Westfalen-, Westdeutsche- und Deutsche Meisterschaften sowie internationale Vergleichskämpfe (Länderkämpfe),
- b) die in Verbindung mit dem jeweiligen Fachverband ausgeschriebenen nationalen und internationalen Wettkämpfe,
- c) überregionale Turniere und Pokalturniere mit Bedeutung für die Stadt Kreuztal oder Sportveranstaltungen in nationaler bzw. internationaler Spitzenbesetzung.

Dem vorher zu stellenden Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen.

7.2 Stadtmeisterschaften

Bei Stadtmeisterschaften kann ein Zuschuss gezahlt werden. Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist durch Vorlage der Belege nachzuweisen.

8. Förderung des Sportabzeichenwettbewerbs

Durch die Einführung des Sportabzeichenwettbewerbes sollen Schulen und Vereine in ihrem Bestreben zur sportlichen Aktivierung des Einzelnen unterstützt werden.

9. Regelung in Härtefällen

In ganz besonders begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von den Richtlinien durch den Sport- und Freizeitausschuss im Einzelfall anders beschlossen werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01. Januar 1981 in Kraft.

Die vom Sport- und Freizeitausschuss am 24.01.1990 beschlossene Änderung zu Abschnitt 5 (neu) ist berücksichtigt worden.

Stadt Kreuztal
Der Stadtdirektor